

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 3

Artikel: Armengenössig...

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

26. Jahrgang

1. März 1929

Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armengenössig . . .

Sgr. „Armut ist keine Schande“, so lautet der wohlbekannte Spruch, doch war er wohl zu keiner Zeit so unangebracht, wie in der heutigen. Unsere Zeit bewertet so ziemlich alles und jedes nach dem Vorhandensein irdischer Güter, und so, wie einer nach dem Steuerregister eingereicht ist, so gilt er und wird er bewertet. „Armengenössig“ sein ist ein Diminutiv im Leben, so etwas Abschätzendes, Minderwertiges, mit dem sich etwa noch Pfarrherren, Waisenväter und Fürsorgebehörden befassen mögen, nicht aber alles andere, das im Strom des Lebens mitzukommen vermag.

Vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert war die Kirche der Armenpfleger, sie befaßte sich mit den Armengenössigen und suchte ihnen neben geistlichem auch leiblichen Trost zu spenden. Dann wurde sie in ihrer Aufgabe zum großen Teil durch den Staat (oder seinen Vertreter, die entsprechenden Behörden) abgelöst, und diese Behörden betrachten Armenpflege als eine polizeiliche Funktion des Staates. Polizeilich in dem Sinne, als man sich um das geistige Wohl nicht mehr kümmern konnte und die Hauptaufgabe in der materiellen Fürsorge erblickte. In den letzten Jahrzehnten ist die Milieutheorie, wenn wir sie so nennen wollen, auch in dieses Gebiet eingedrungen, und man hält dafür, daß ein ökonomisches System, das die Armut als dauernde Einrichtung möglich mache, auch aus sich heraus für Abhilfe zu sorgen habe. Man richtet mehr und mehr in den Untersuchungen sein Bestreben dahin, die Ursachen und näheren Verumständungen der Armengenössigkeit zu untersuchen und dementsprechend Maßnahmen zu treffen, die eine Verminderung der Zahl der Armengenössigen herbeizuführen imstande sind.

Als eine Untersuchung dieser Art darf die Abhandlung über die unterstützten der Armen der Stadt Bern im Jahre 1926 betrachtet werden, die in den Vierteljahrsberichten des Statistischen Amtes der Stadt Bern erschienen ist.

Es handelt sich allerdings nur um eine Erhebung auf lokalem Boden, also auf ein verhältnismäßig eng begrenztes Gebiet beschränkt. Aber an eine schweizerische Armenstatistik wird bei unseren himmelschreiend traurigen Verhältnissen in der Schweiz in bezug auf die rechtlichen Grundlagen des Armenwesens wohl niemand zu denken wagen.

Wir kennen in der Schweiz im Armenwesen grundsätzlich das Heimatprinzip und das Wohnortprinzip. Beim Heimatprinzip begnügt sich die in Anspruch genommene Wohngemeinde um Vermittlung der zukommenden Unterstützung, beim Wohnortprinzip ist sie selbst Unterstützungsbehörde.

In der Gemeinde Bern gilt das fortschrittlichere Wohnortprinzip, und die nachfolgenden Zahlen beziehen sich denn auch nur auf die nach diesen Grundsätzen Unterstützten.

Die Zahl der Unterstützten stellt sich folgendermaßen zusammen:

Direkt Unterstützte	3947
Angehörige (Chefrauen)	1342
(Kinder)	3962
	<u>9251</u>

Es sind somit rund 8,6 Proz. der Einwohner der Stadt Bern „armengenössig“. Man würde es auf den ersten Blick nicht vermuten, daß in der hablichen Bundesstadt sozusagen jede elfte Person von der Gemeinde unterstützt werden muß. Daß die Kinder obenan stehen, ist verständlich (44 Proz.), dann folgen die Frauen (30 Proz.) und zu guter Letzt die Männer (26 Proz.), schön der logischen Schichtung im Kräfteverhältnis entsprechend; denn der Mann vermag sich besser zu wehren im Wirtschaftskampf als Frau und Kind.

Der Begriff Kinder „Reichtum“ scheint mit Reichtum nicht viel gemein zu haben; denn von den im betreffenden Jahre unterstützten Familien waren 7,6 Prozent solche mit 1—2 Kindern, 9,8 Proz. solche mit 3—4 Kindern und 14,2 Proz. solche mit 5 und mehr Kindern. Jean Paul sagt im Siebenkäs: „Armut ist die einzige Last, die schwerer wird, je mehr Geliebte daran tragen“, und vermutlich hatte er gerade diesen Fall im Auge. In der Entlohnung gilt heute durchwegs der Grundsatz „gleiche Arbeit, gleicher Lohn“, und auf die sozialen Verhältnisse wird keinerlei oder nur wenig Rücksicht genommen. Der im eidgenössischen Besoldungsgesetz genommene Anlauf mit den Familien- und Kinderzulagen wird wohl nicht außerordentlich viele Nachahmer in der Privatindustrie finden, und doch kann man angesichts dieser Tatsachen nicht behaupten, die soziale Lage, die Familiengröße solle die Lohnhöhe vollkommen unberührt lassen. Man hat in Frankreich den Ausweg mit den allocations de familles und den caisses familiales gesucht, aber noch keine endgültige Formel gefunden.

Das Alter ist auf die Armengenössigkeit von bestimmendem Einfluß. Mit zunehmendem Alter erlahmt die Widerstandskraft im Wirtschaftskampfe, und wer sich nicht rechtzeitig zu sichern wußte, verfällt der allgemeinen Unterstützung und gerät in das Odium der Armengenössigkeit. Auf 1000 Einwohner der Stadtgemeinde Bern entfielen 25 Unterstützte im Alter bis zu 19 Jahren, hingegen 176 im Alter über 50 Jahre.

Die Altersfürsorge, und zwar eine allgemeine und obligatorische Altersversicherung, wie sie schon seit langen Jahren geplant, besprochen, erwogen und debattiert wird, wäre wenigstens ein Mittel, um günstigere Voraussetzungen zu schaffen, ein Mittel, um den Stamm der altershalber Armengenössigen zu vermindern.

Barzival singt mit Recht:

Jugend hat viel Würdigkeit,
das Alter Seufzen nur und Leid.
Es ist wohl nichts so trübgemut,
als Alter bei der Armut.

Vielleicht erinnert man sich in diesem Zusammenhang der Zeitungsmeldung, wonach zwei wohlbestallte Handwerker sich weigerten, ihre alte Mutter aufzunehmen, die sie unter viel Müh und Not ein Handwerk erlernen ließ, und das alte Frauei dann sein Ende im Zürichsee fand. ...

Auffallend ist an dieser Erhebung ferner, daß die Zahl der Geschiedenen und Verwitweten verhältnismäßig viel größer ist als die der armengenössigen Ledigen oder Verheirateten. Man sollte nur noch das Zahlenverhältnis zwischen weiblichen und männlichen geschiedenen oder verwitweten Armengenössigen kennen, um nähere Schlüsse ziehen zu können. Sicher ist wohl, daß es sich in beiden Fällen eher um bejahrte Leute handeln wird, die, wie bereits erwähnt, der Armengenössigkeit ohnehin eher ausgesetzt sind.

Wer einmal armengenössig geworden ist, verbleibt der Armenpflege leicht als guter und dauernder Kunde. So viel ist aus den Erhebungen ersichtlich, wenn festgestellt wird, daß über ein Fünftel aller im Jahre 1926 Unterstützten solche waren, die seit zehn Jahren ununterbrochen regelmäßig unterstützt worden waren. Es gibt allerdings mehrere Auslegungen für diesen Fall. Zum Ersten ist das Armengenössigwerden zum ersten Mal etwas, wie, psychologisch betrachtet, das Ueberschreiten einer Grenze. Man gehört in den Kreis der Anderen, gewöhnt sich daran, kurzum, man streift notwendiger- oder gezwungenerweise eine vielleicht bisher bestandene Scheu ab und macht sich eine neue Auffassung zu eigen. Eine der Hauptaufgaben sollte dahin gehen, es nach Möglichkeit zu vermeiden, in Notlage Geratene zudem noch in das Odium der Armengenössigkeit geraten zu lassen. Ob das lange Verharren in der Armengenössigkeit auch dem Umstand zugeschrieben werden kann, daß die Unterstützungen in der Regel nicht so reichlich ausgerichtet werden können, um rasch und unvermittelt aus der Notlage herauszukommen, ist eine Frage für sich. In vielen Fällen sind es ja gar nicht die geldlichen Aufwendungen allein, die dauernde Besserung herbeiführen können, sondern es sind andere Maßnahmen, wie Arbeitsbeschaffung, Berufsänderung usw. Damit gelangt man bereits zum interessantesten Teil der Betrachtung zur Gliederung der Armengenössigen nach Berufen.

M ä n n e r	2275
Gelernte Bau- und Holzarbeiter	268
gelernte Metallarbeiter	178
übrige gelernte Arbeiter	269
Handlanger	734
Händler und Hausierer	140
übrige Berufe	260
Berufslose	30
Anstaltsinsassen	396
F r a u e n	1368
Industrielle und gewerbliche Arbeiterinnen	136
Hotel- und Wirtschaftspersonal	38
Bureau- und Ladenpersonal	18
Dienstboten und Tagelöhnerinnen	229
übrige Berufe	24
Berufslose	516
Anstaltsinsassen	407

Die genaue Aufteilung in gelernte und ungelernete Arbeitskräfte ist auf Grund der gemachten Angaben zwar nicht durchführbar. Hingegen ist doch festzustellen, und die Erfahrung bestätigt dies, daß Berufsleute, also solche, die irgend etwas gelernt haben, sich im Leben besser oben halten können und viel weniger der Armenpflege zur Last fallen, als ungelernete Arbeiter und Handlanger. Hier wiederum gelangt man nicht nur, um von den vorbeugenden Mitteln zu reden, in das Gebiet der Berufswahl, sondern auch zur tatkräftigen Unterstützung geeigneter junger Leute, die wohl die Fähigkeit besitzen würden, einen Beruf zu erlernen, hingegen nicht die Mittel, um sich dies leisten zu können.

Die Schweiz stellt sich mit ihren verworrenen rechtlichen Verhältnissen auf dem Gebiete der Armenpflege kein lobendes Zeugnis aus, und man darf, auch ohne fanatischer Anhänger der Frauenbewegung zu sein, doch vermuten, daß manche der gesetzlichen Maßnahmen geschaffen wären, die die Armengenössigkeit verhindern oder erschweren könnten, wenn die Frau im öffentlichen Leben mehr mitzureden hätte. Es sei nur an die Alkohol- und Tuberkulosegesetzgebung erinnert, um zwei nächstliegende Beispiele zu erwähnen.

Es liegt in der Aufgabe unserer Zeit, den Kreis der „Armengenössigen“ nach Möglichkeit zu vermindern, und zwar dadurch, daß die Verhältnisse so beschaffen werden, daß die bewußte psychologische Grenze der Armut nur noch von wenigen und aus Selbstverschulden erreicht werden kann.

Verjährbarkeit und Umfang des Rückerstattungsanspruchs einer Armenbehörde.

(Entscheide des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 5. Oktober 1928 und des Verwaltungsgerichts vom 7. Dezember 1928.)

I. Ein seit 1914 pensionierter, am 11. April 1928 verstorbener Lehrer war durch die Bürgerliche Waisenanstalt Basel in den Jahren 1856—1864 mit Fr. 2251.45 unterstützt worden, wovon ein Betrag von 937 Fr. in die Zeit vor Erreichung des 16. Altersjahres fiel. Da das amtliche Inventar ein Nachlaßvermögen von 66,000 Fr. ergab, verlangte die Inspektion der Bürgerlichen Waisenanstalt die Rückerstattung der gesamten Unterstützung. Einer der vier Erben erhob beim Regierungsrat Einsprache. Der Rückerstattungsanspruch sei verjährt; die Bürgerliche Waisenanstalt habe lange Zeit Gelegenheit gehabt, die Rückforderung gegenüber dem Unterstützten zu dessen Lebzeiten geltend zu machen. Jedenfalls müsse der vor Erreichung des 16. Altersjahres bezogene Unterstützungsbetrag von 937 Fr. nicht zurückerstattet werden, da die in § 7 der Refundationsordnung statuierte Voraussetzung, daß der Unterstützte in außergewöhnlich gute Verhältnisse komme, hier nicht erfüllt sei.

Demgegenüber machte die Bürgerliche Waisenanstalt geltend, daß eine Verjährung nicht in Frage komme, weil sie erst durch das amtliche Inventar erfahren habe, daß der Unterstützte zu Vermögen gelangt sei. Es könne nicht behauptet werden, sie habe das Vorhandensein „merklich besserer Vermögensverhältnisse“ wissen müssen. Da ein Vermögen von 60,000—70,000 Fr. vorhanden sei, müsse von außergewöhnlich guten Verhältnissen gesprochen werden, und es könne des-